



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachungen – Freiheitlicher Landtagsklub – Fraktionsförderung 2020

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Badidastraße“ in der Gemeinde Göfis

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92109 Göfis gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 345:	GST-NRN 2160, 2161, 2162/1;	Doris Dünser geb. Mathis 15/38 Roswitha Knezaurek 8/38 Andreas Mathis 15/76 Caroline Mathis 15/76
In EZ 348:	GST-NR 2129;	Zita Reinalter 1/1
In EZ 636:	GST-NR 2140;	Zita Reinalter 1/1
In EZ 668:	GST-NR 2156/2;	Zita Reinalter 1/1
In EZ 697:	GST-NR 2158;	Marianne Schöch geb. Lampert 1/1
In EZ 981:	GST-NRN .337, 2127, 2136;	Karl Mathis 1/1
In EZ 984:	GST-NR 2159;	Roland Schöch 1/1
In EZ 1165:	GST-NRN 2130, 2131, 2133, 2135, 2137 (Teilfläche lt Plan*), 2138;	Zita Reinalter 1/1
In EZ 1693:	GST-NR .524;	Vorarlberger Energienetze GmbH (FN 213098f) 1/1
In EZ 2228:	GST-NR 2132;	Zita Reinalter 1/1

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- Teilungen von Grundstücken,
- Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesrat
Mag Marco Tittler

*Anlage 1

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet St. Gerold sowie in den Eigenjagdgebieten Gassneralpe, Plansott und Sentum

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild wird in dem im beigeschlossenen Lageplan* vom 24. Februar 2021 in blauer Farbe dargestellten Bereich „Rottobel bis Drosslawald“ des Genossenschaftsjagdgebietes St. Gerold sowie der Eigenjagdgebiete Gassneralpe, Plansott und Sentum ganzjährig aufgehoben. Führende und beschlagene weibliche Stücke sind im Zeitraum vom 16. Februar bis zum 15. Juni jeden Jahres von der Bejagung im Rahmen der Schonzeitaufhebung ausgenommen. Die Schonzeitaufhebung ist bis zum 31. Mai 2027 befristet.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

*Der Lageplan liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Bludenz sowie der Gemeinde St. Gerold während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. (Anlage 2)

15. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 4. Mai 2021

BESCHLÜSSE:

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Landesregierung wird neu erlassen.

In einem beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren wegen einer Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol betreffend ein Verfahren nach dem Ärztegesetz 1998 wird eine Mitteilung erstattet.

Das Gesetz über eine Änderung des Landesforstgesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

Der Beteiligung an den Kosten des Vorprojektes Wetterradar Valluga durch das Land wird zugestimmt.

Der Gemeinde Altach (Neubau Kinderhaus Kreuzfeld), der Landeshauptstadt Bregenz (Adaptierung Kindergarten Rieden), der Marktgemeinde Rankweil (Schaffung von Voraussetzung zur ganztägigen Führung bestehender Gruppen für den Kindergarten Merowinger, Förderung von baulichen Maßnahmen), verschiedenen Vorarlberger Gemeinden (Betriebskostenförderung 2021 zu den Jahreskosten 2019 für Abwasserbeseitigungsanlagen), dem Imkerverband Vorarlberg (Maßnahmen 2021 für Imker und Bienen), der Vorarlberger Jägerschaft (Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Förderungsaktion „Restart your Business“), der Gemeinde Bizau (Bizauerbach, Projekt 2020, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Marktgemeinde Nenzing (Galina, Projekt 2021, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Stadt Hohenems (SSS Reutestraße, Projekt 2021,

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung), der Stadt Bludenz (Detailprojekt Lötsch, BA 23, Abwasserbeseitigungsanlage), der Gemeinde Gaschurn (Bereich Inner-, Außerbofa, Winkel, Pfanges, Trantrauas, Áuele und Zerfall, BA 10, Abwasserbeseitigungsanlage), der Gemeinde Sonntag (Bereich Bregenzer Halde, Unterbuchholz, BA 12, Abwasserbeseitigungsanlage) und dem Wasserwerk der Stadt Dornbirn (Erweiterung 2020, BA 21, Wasserversorgungsanlage) werden Beiträge gewährt.

Der 1. Verteilung der Strukturförderungsmittel 2021 wird zugestimmt und die neue Richtlinie für die Gewährung von Förderbeiträgen zu Aufwendungen der Gemeinden für die Schaffung und Sicherung der notwendigen Infrastruktur (Infrastrukturförderung) mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt.

Das Land Vorarlberg gewährt im Jahr 2021 einen Zuschuss zur Förderung von Prämienzahlungen für Versicherungen gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an landwirtschaftlichen Nutztieren.

Die Gültigkeit der Richtlinien im Rahmen der Sonderförderung für Reisebüro-Unternehmen wird bis zum 30. Dezember 2021 verlängert.

Der Strategie „Energieautonomie+ 2030“ und den darin enthaltenen Grundsätzen, Zielsetzungen und Inhalten wird zugestimmt.

Der Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Kanton St.Gallen zur Durchführung einer Zweckmäßigsbeurteilung betreffend den Neubau der Rheinbrücke Au-Lustenau wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

PrsG-020-7/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 19. Mai 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

PrsG-020-8/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 19. Mai 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Im Juli 2019 erfolgte in der Marktgemeinde Egg die Einleitung des Zusammenlegungs-verfahrens Egg – Unterbach-Rain.

Mit dem Bescheid der Vorarlberger Landesregierung, Zahl Va-315.20.152, vom 16. März 2021 wurden das GST-Nr. 3097 sowie eine Teilfläche des GST-Nr. 3104 nachträglich in das Zusammenlegungsgebiet Egg – Unterbach-Rain einbezogen.

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, LGBl.Nr. 2/2017, wird hiermit verlautbart, dass der vorzitierte Bescheid vom 16. März 2021 in Rechtskraft erwachsen ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher

Kundmachung

gemäß § 46b Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Mit Eingabe vom 2. September 2020, ergänzt um die Eingabe vom 25. November 2020 sowie vom 18. März 2021, hat die Vorarlberger Energienetze GmbH, Weidachstraße 10, A-6900 Bregenz bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz um die Bewilligung der Errichtung einer 30-kV-Erdkabelleitung und zwei Beton-Kompakt-Trafostationen angesucht.

Längere Abschnitte der geplanten Verlegearbeiten befinden sich im Natura-2000-Gebiet Bregenzerachschlucht.

Die Vorarlberger Energienetze GmbH plant die Verlegung einer 30-kV-Erdkabelleitung von Muffe Richtung Station 3, Brenden über Station 4, Bozenau sowie über Station 12, Rohrhalden bis Muffe Richtung Umspannwerk Vorderwald (GST-Nr. 2743/2, KG Alberschwende), da die bestehende Freileitung von Trafostation 8, Egg über Trafostation 12, Rohrhalden (beide KG Doren) über KG Langenegg bis GST-Nr. 2743/2, KG Alberschwende, in nächster Zeit mit hohem Aufwand instandgehalten werden müsste. Daher soll diese durch eine 30-kV-Erdkabelleitung ersetzt werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch die Trafostationen 4, Bozenau und 12, Rohrhalden jeweils durch eine neue Beton-Kompakttrafostation ersetzt werden.

Die Trassenlänge beträgt ca. 4.000 m, wobei die Verlegung im Wesentlichen auf bestehenden Weg-/Bahnanlagen erfolgt. Die Erdkabelleitung quert jedoch auch Gewässer. Bei GST-Nr. 1653/2 – GST-Nr. 1448 erfolgt die Querung der Weissach und bei GST-Nr. 4993 – GST-Nr. 1449 die Querung der Bregenzerach. Betroffen sind auch der Bozenauerbach und weitere (namenlose) Gerinne.

Von der Kabellegung sind auch Waldflächen im Ausmaß von 5711 m² betroffen, die in den Planunterlagen eingezeichneten Trassenabschnitte kommen aber überwiegend nicht auf Waldboden zu liegen. Es sind insgesamt 125 m² Waldboden vorübergehend zu roden.

Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung soll die Freileitung (niedrige Masten – keine Gittermasten) sowie die bestehende Gittermaststation 4, Bozenau alt und die bestehende Holzmaststation 12, Rohrhalden alt, außer Betrieb genommen und abgetragen werden.

Die Situierung der Trafostationen, die Leitungsführung und die technischen Details können den Einreichunterlagen entnommen werden.

Das genannte Vorhaben gelangt größtenteils im Natura-2000-Gebiet „Bregenzerachschlucht“ zur Ausführung und bildet den Gegenstand einer Bewilligung gemäß § 26a Abs. 3 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie gemäß § 15 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBR-I-7100.00-54/2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, A-6900 Bregenz, Tel. 05574/49510, E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 46b Abs. 5 GNL die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie das Recht gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 7. Mai 2021 und endet mit 4. Juni 2021.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bregenz unter folgendem Link abgefragt werden:

<https://vorarlberg.at/-/vorarlberger-energienetze-gmbh-1>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

Kundmachungen

Zl.: O-413/2021

Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Hinterlegung

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997 (gilt gemäß BGBl. I Nr. 14/2021 als partikuläres Bundesrecht), den Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 hinterlegt.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wurde am 5. Februar 2021 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Kollektivvertrag
für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997 (gilt gemäß BGBl. I Nr. 14/2021 als partikuläres Bundesrecht), die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben wurden am 5. Februar 2021 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Gärtner und Arbeiter in Champignonbetrieben ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-415/2021

**Kollektivvertrag für Forstarbeiter
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997 (gilt gemäß BGBl. I Nr. 14/2021 als partikuläres Bundesrecht), die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Forstarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Forstarbeiter wurden am 5. Februar 2021 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Forstarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zl.: O-416/2021

**Kollektivvertrag für Landarbeiter
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997 (gilt gemäß BGBl. I Nr. 14/2021 als partikuläres Bundesrecht), die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Landarbeiter für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Landarbeiter wurden am 5. Februar 2021 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Landarbeiter ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Kollektivvertrag für Sennen
Zusatzvereinbarungen - Hinterlegung**

Die Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997 (gilt gemäß BGBl. I Nr. 14/2021 als partikuläres Bundesrecht), die Zusatzvereinbarungen zum Kollektivvertrag für Sennen für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 hinterlegt.

Die Zusatzvereinbarungen für Sennen wurden am 5. Februar 2021 von der Sektion der Landwirte und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Sennen ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane
Hinterlegung**

Die Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997 (gilt gemäß BGBl. I Nr. 14/2021 als partikuläres Bundesrecht), den Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane mit Wirkung vom 1. April 2021 hinterlegt.

Der Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane wurde am 10. März 2021 von der Vorarlberger Jägerschaft und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Der Vorsitzende der Obereinigungskommission
nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz
Mag. Andreas Nachbaur**

Freiheitlicher Landtagsklub

Fraktionsförderung 2020

Als Ergebnis unserer rechnerischen Überprüfung stellen wir folgendes fest:

Wir bestätigen die rechnerische Richtigkeit der Aufzeichnungen sowie die widmungsgemäße Verwendung der vom Land Vorarlberg dem Freiheitlichen Landtagsklub im Jahr 2020 gem. § 7 Parteienförderungsgesetz – PFG zur Verfügung gestellten Förderungsmittel. Es wurden keine Spenden vereinnahmt.

Wels, am 22. April 2021

BPS TREUHAND
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Dkfm. Dr. Walter Pfaffenzeller
Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Unternehmensberater



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.